

im Abstammungsrecht. Auch an anderer Stelle zeigt sich: Das Recht hinkt der Realität hinterher, zum Teil meilenweit.

Denken wir an die klassische Patchwork-Familie: Ein Partner bringt aus einer früheren Beziehung ein Kind mit in die neue Familie. Die Patchwork-Familien bestimmen den Alltag vieler Menschen in diesem Land. Und trotzdem wird diese Familienkonstellation im Abstammungsrecht nicht ausreichend berücksichtigt. Auch Patchwork-Familien werden benachteiligt.

Nehmen wir folgendes Beispiel: Thomas und Sabine sind seit zehn Jahren ein Paar. Sabine hat ihre Tochter Klara aus einer früheren Beziehung mit in die Ehe gebracht. Obwohl seit Jahren eine feste familiäre Beziehung zwischen diesen Dreien besteht, darf Thomas nicht einmal entscheiden, ob Klara bei einer Freundin übernachten darf oder nicht.

Meine Damen und Herren, das hat mit der Lebenswirklichkeit in diesem Land nichts zu tun. Auch hier braucht es eine Reform. Eine Reform, die ein gedeihliches Familienleben ermöglicht. Eine Reform, die dem Kindeswohl dient.

Daher schlagen wir in unserem heutigen Antrag die Einführung des „Kleinen Sorgerechts“ vor. Ein „Kleines Sorgerecht“ für den Ehegatten des rechtlichen Elternteils – das würde Patchwork-Familien und auch Regenbogenfamilien Rechtssicherheit ermöglichen.

Auch an anderer Stelle wird der Reformbedarf des Abstammungsrechts deutlich: Auch trans- und intergeschlechtliche Eltern werden benachteiligt. Auch hier gilt: Die Eltern sollten nicht klagen müssen, stattdessen braucht es ein Abstammungsrecht auf der Höhe der Zeit.

Liebe Anwesende, all diese Beispiele zeigen: Eine Reform des Abstammungsrechts ist dringend nötig. Leider warten wir seit langem vergebens darauf, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag das Abstammungsrecht reformieren. Bundesfamilienministerin Franziska Giffey stand im Juli des vergangenen Jahres an diesem Pult und hat gesagt, die Bundesregierung prüfe und arbeite daran, wie das Abstammungsrecht verbessert werden könne. Die Bundesjustizministerin teilte vor zwei Tagen mit: Die Gespräche dauern an. – Das ist wenig zufriedenstellend.

All das zeigt: Wenn die Bundesregierung nicht handelt, dann müssen wir es eben tun. Im Sommer 2020 haben wir der Bundesregierung hier im Bundesrat beim Adoptionshilfe-Gesetz deutlich gemacht: Der Bundesrat akzeptiert die Benachteiligung von lesbischen Müttern nicht weiter. Lassen Sie uns das bitte auch bei der Reform des Abstammungsrechts zeigen! Die Familien brauchen Rechtssicherheit. Die Familien brauchen ein Abstammungsrecht, das dem Kindeswohl dient. Und die

Familien brauchen ein Abstammungsrecht, das der gesellschaftlichen Realität des Jahres 2021 entspricht.

Oder anders formuliert: Das Oberlandesgericht Celle hat am Mittwoch den Gesetzgeber aufgefordert zu handeln, und unser Antrag zeigt, was zu tun ist. Daher werbe ich um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag. – Herzlichen Dank.

**Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Behrendt!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und keine Erklärungen zu Protokoll.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Innenausschuss** – mitberatend – zu.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur **ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte** (Drucksache 54/21)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Herr Minister Adams für den Freistaat Thüringen beginnt. Bitte sehr.

**Dirk Adams** (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kinderrechte müssen ins Grundgesetz. Kinderrechte müssen endlich sichtbar gemacht werden in dieser Gesellschaft, und das geschieht am besten durch ihre Verankerung im Grundgesetz.

Seit Jahren diskutieren wir auf den verschiedensten Ebenen intensiv darüber, wie Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden können. Und das ist gut so. Denn gerade eine Verfassungsänderung sollte wohlbedacht sein, alle Interessen abwägen und auf Dauer – das heißt generationenübergreifend – angelegt sein. Am Ende des Diskurses, des Miteinander-Ringens um die besten Ideen sollte ein weitgehend parteiübergreifender bestmöglicher Kompromiss gefunden werden, der dann eine qualifizierte Mehrheit im Deutschen Bundestag finden kann.

Leider ist der Gesetzentwurf weit entfernt von einem bestmöglichen Kompromiss. Das Ergebnis, auf das sich die Koalitionspartner in der Bundesregierung einigen konnten, ist enttäuschend. Diesem Gesetzentwurf fehlt Kraft. Er ist mutlos, und er lässt die dringend erforderliche, dringend gebotene Parteilichkeit für Kinder vermissen.

Enttäuschend ist der Gesetzentwurf deswegen, weil die Regelung keinerlei Stärkung der Kinderrechte bein-

haltet. Die Regelung sieht weder vor, Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in das Grundgesetz aufzunehmen, noch berücksichtigt sie die wachsende Selbstbestimmung der Kinder oder das Recht auf Förderung der Kindesentwicklung. Dies bedeutet, dass es weiterhin nicht verfassungsrechtlich verankert ist, dass die Meinung eines Kindes entsprechend seinem Alter und Reifegrad bei allen Kindesangelegenheiten berücksichtigt werden muss.

Hier wurde, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Chance verpasst, Artikel 6 des Grundgesetzes im Sinne aller zukunftsfähig fortzuentwickeln.

Enttäuschend ist der Kompromiss deswegen, weil durch die geplante Regelung sogar eine Verschlechterung der Kinderrechte droht: Denn das Kindeswohl ist nach Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung einer „angemessenen“ Berücksichtigung des Kindeswohls bringt diese hervorgehobene Bedeutung der Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend zum Ausdruck. Es drohen Auslegungsschwierigkeiten. Zudem bleibt die bisherige Formulierung hinter Vorgaben des Familien-, Kinder- und Jugendhilferechts zurück, nach denen das Kindeswohl „maßgeblich“ zu berücksichtigen ist.

Enttäuschend ist der Gesetzentwurf auch, weil er eine unnötige Überbetonung der Erziehungsverantwortung der Eltern beinhaltet: So ist die zusätzliche Formulierung der „Erstverantwortung der Eltern“ schlichtweg überflüssig. Die Erziehungsverantwortung der Eltern ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Doppelung der Elternrechte lässt stattdessen Anwendungs- und Auslegungsprobleme befürchten und sollte daher gestrichen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wünsche mir mehr Zutrauen in unsere Kinder und in die Fähigkeiten unserer Kinder, die sich in verfassungsrechtlich verankerten Beteiligungsrechten widerspiegeln müssen. Gerade in dieser schwierigen pandemischen Situation, in der Kinder vieles entbehren müssen, sich klaglos fügen und die Regeln einhalten, wäre die Stärkung der Kinderrechte ein starkes Zeichen gewesen. Das ist letztlich die Frage an jedes Mitglied im Deutschen Bundestag und hier im Bundesrat: Welches Signal will man im 21. Jahrhundert beim Thema Kinderrechte setzen?

In meinen Augen ist es daher vorzugswürdig, einen neuen Versuch zu starten, als nunmehr mit einer unzureichenden Kompromisslösung im Grunde genommen nichts Neues zu regeln, dabei aber Gefahr zu laufen, Kinderrechte sogar zu schmälern. Eine Regelung, die nichts Neues regeln will, ist letztlich eine leere Worthülse. Das Grundgesetz ist aber keine Spielwiese für inhaltsentleerte Prosa. Eine Grundgesetzänderung muss Hand und Fuß und eine Handlungsrichtung haben. Andernfalls

sollte man von einer Änderung absehen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke:** Herzlichen Dank, Herr Minister Adams!

Jetzt hat Frau Senatorin Gallina das Wort. Bitte sehr.

**Anna Gallina (Hamburg):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu stärken, ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen, sie zu fördern sowie ihre Rechte zu schützen. Nicht zuletzt die Pandemie macht doch deutlich, dass Kinderrechte zwar in politischen Entscheidungen mit bedacht werden, aber nicht die herausragende Stellung einnehmen, die sie verdienen. Kinder und Jugendliche gehören aber ins Zentrum von Politik.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland spiegelt diesen Anspruch allerdings nicht wider. Kinder sind Grundrechtsträger/-innen und besonders schutzbedürftig. Allerdings sucht man schon eine explizite Erwähnung der Grundrechte von Kindern im Grundgesetz vergeblich. Lediglich in Zusammenhang mit dem Elternrecht, dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz von ehelichen und nichtehelichen Kindern findet das Wort „Kind“ überhaupt Erwähnung im Verfassungstext. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen gehören aber in unsere Verfassung.

Die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Forderung ist keine Erkenntnis der jüngeren Vergangenheit. Zahlreiche Arbeitsgruppen, Studien, Fachdiskussionen in den vergangenen Jahren haben genau diese Forderung aufgestellt, um die Interessen von Kindern stärker zu berücksichtigen, aber auch deren Schutz zu fördern. Beispielhaft möchte ich an dieser Stelle die Arbeit der Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft erwähnen, die erkannt hat, dass Bedingung für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes eine Stärkung der Kinderrechte ist.

Die Enquete-Kommission hatte den Auftrag, Empfehlungen zu erarbeiten, die der Stärkung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen dienen sollen. Hierzu wurden diverse Untersuchungsfragen definiert. In ihrem Bericht aus dem Jahr 2018 hat die Enquete-Kommission in bemerkenswerter Weise festgestellt, dass sie „als Konsequenz und übergeordnete Antwort auf alle gestellten Fragen ... die Verankerung von spezifischen Kinderrechten im Grundgesetz“ für geboten hält.

Der dem Bundesrat von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf bleibt hingegen eindeutig hinter den an ihn gerichteten Erwartungen zurück. Durch den Gesetzentwurf werden die Berücksichtigung des Kindeswohls geschwächt anstatt gestärkt, der Kindeswille und die wachsende Selbstbestimmung der Kinder nicht gere-

gelt, das Beteiligungsrecht für Kinder nicht vorgesehen, durch Wiederholung bestehenden Rechts die Verfassungslage verunklart sowie Rechtsanwendung und -auslegung erschwert.

Insbesondere die durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung, das Wohl des Kindes lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen, bleibt weit hinter den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zurück, nach der das Wohl des Kindes ein „vorrangig“ zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des Geltungsvorrangs des Grundgesetzes problematisch, da die UN-Kinderrechtskonvention lediglich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat. Eine durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung sogar zu befürchtende Unterschreitung bereits geltender Kinderrechte ist doch nicht akzeptabel!

Anwendungs- und Auslegungsprobleme ergeben sich ferner durch den im Gesetzentwurf der Bundesregierung eingeführten Hinweis auf die „Erstverantwortung der Eltern“. Dieser zusätzlichen Erwähnung steht lediglich eine Wiederholung bereits bestehender Kinderrechte gegenüber, was ebenfalls zu einer Abschwächung der Kinderrechte gegenüber dem Status quo führen kann.

Schließlich erscheint auch das Fehlen eines Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung – angesichts der, wie wir uns ehrlicherweise eingestehen müssen, vielerorts defizitären Bildungsgerechtigkeit in Deutschland – völlig unangemessen.

Damit verfehlt der Gesetzentwurf die durch ihn eigens aufgestellten Ziele, die Rechte von Kindern als wesentliche staatliche Wertentscheidung ausdrücklich im Verfassungstext zu verankern und sichtbar zu machen.

Ich stehe mit meiner Kritik nicht alleine. Unter anderem Teile der Rechtswissenschaft, der Deutsche Anwaltverein, Vertreter/-innen aus der Politik, Kinderschutzverbände sowie nicht zuletzt viele Kinder und Jugendliche selbst blicken enttäuscht auf den uns heute vorliegenden Gesetzentwurf.

Eine Änderung des Grundgesetzes, gerade im Katalog der Grundrechte, steht nicht häufig auf der Tagesordnung. Umso mehr haben wir die Pflicht, es jetzt richtig zu machen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist eine deutliche Minderheit.

Dann ziehe ich vor: Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 2. – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der Empfehlung des Rechtsausschusses folgen möchte, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (**Teilhabestärkungsgesetz**) (Drucksache 129/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 6! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes** und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 130/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf: